

verfahren vgl. die RV 9/77 des Ministers der Justiz vom 8.8.1977 (Dul B 2-9/77). Sie lautet:

„Zur Gewährleistung des Rechts des Geschädigten bzw. des Regreßberechtigten, von abschließenden Entscheidungen des Gerichts im Strafverfahren unterrichtet zu werden (§ 17 Abs. 1 und 2 StPO), wird verfügt:

1. Die Gerichte haben nach Rechtskraft abschließender Entscheidungen im Strafverfahren den Geschädigten bzw. Regreßberechtigten über die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder den anderweitigen Inhalt der abschließenden Entscheidung (Freispruch, Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Einstellung des Verfahrens) zu unterrichten. Das Recht des Geschädigten auf Unterrichtung besteht unabhängig davon, ob er einen materiellen Schaden erlitten hat oder nicht.

2. Hat das Gericht angeordnet, daß die abschließende Entscheidung dem Angeklagten nur zur Kenntnis zu bringen ist (§ 184 Abs. 5 StPO), ist dem Geschädigten bzw. dem Regreßberechtigten mitzuteilen, daß er sich beim Gericht über die abschließende Entscheidung unterrichten kann. Die Unterrichtung erfolgt in Form der mündlichen Mitteilung des Inhalts der Entscheidung durch den Leiter der Informationsstelle bzw. Zentralregistratur des Gerichts.

3. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Geschädigte bzw. Regreßberechtigte ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung bei der Verkündung der Entscheidung anwesend war und die Entscheidung in der verkündeten Fassung rechtskräftig wurde.

4. Die Pflicht des Gerichts, dem Geschädigten bzw. Regreßberechtigten, über dessen Antrag auf Schadensersatz bzw. Regreßleistung im Strafverfahren entschieden wurde, unverzüglich nach Ausspruch der Entscheidung einen Auszug aus der Entscheidungsformel und den -gründen zuzustellen (§ 184 Abs. X und 3 StPO), wird von diesen Festlegungen nicht berührt.

Der Auszug muß in zusammenhängender Darstellung die Art der Entscheidung und ihre Begründung enthalten. Vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde durch den Geschädigten oder den Regreßberechtigten darf das Urteil hinsichtlich der Entscheidung über den Scha-

densersatz- oder Regreßanspruch nicht mit dem Rechtskraftvermerk versehen werden.

5. Für die Mitteilung nach Ziffer 1 und 2 dieser Rundverfügung sind Muster, die auch als Vordrucke aufgelegt werden sollen, zu verwenden.“

§18

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Volksvertretungen, den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, den anderen Staatsorganen, den Wirtschaftsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front in ihrem Bereich eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Bürgern.

Anmerkung: Vgl. ergänzend hierzu § 73 und 256.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Ausschüsse der Nationalen Front haben in ihrem Verantwortungsbereich die Organe der Rechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

Anmerkung: Vgl. Art. 1 und 3 StGB, §§ 3, 17-19 GVG sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, §§ 4, 8 und 29-34 StAG.